

Ortsgemeinde Unzenberg

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Gültig ab: 08.05.2020

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungssatzung vom 08.05.2020

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Unzenberg vom 27.4.2020

Der Ortsgemeinderat von Unzenberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
V. Benutzung der Leichenhalle.....	4
VI. Vorausleistungen für die Grabeinebnung.....	4

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Ortsgemeinde, der dortigen Einrichtungen und Anlagen sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung einschließlich der Erhebung von Gebühren vom 29.05.2000 einschließlich aller Änderungssatzungen sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Unzenberg, den 27.4.2020
Ortsgemeinde Unzenberg


Dietmar Klein
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|---------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung | 100,00 Euro |
| 2. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 50,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Baumurnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) Baumurnengrabstätte | 1.050,00 Euro |

Die Gebühr für Baumurnengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde:

- Grabstellengebühr
- Die Pflanzung und Bereitstellung eines Baumes, die Herstellung einer Natursteineinfassung, die Stehle als Grabmal inkl. Hinweisschild mit Gravur, die Natursteinplatte als Ablage für Grabschmuck, die Pflanzung der bodendeckenden Stauden
- Die Pflege und das dauernde Wässern des Baumes und der Staudenfläche, während der gesamten Ruhezeit
- Das Abräumen und Entsorgen der Hinweisschilder nach Ablauf der Ruhezeit

- | | |
|---|---------------|
| 4. Überlassung einer Wiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) Wiesenreihengrabstätte | 1.250,00 Euro |
| b) Wiesenurnenreihengrabstätte (2,00 m x 0,90 m) | 400,00 Euro |
| c) Wiesenurnenreihengrabstätte (0,70 m x 0,80 m) | 200,00 Euro |

Die Gebühr für Wiesengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde:

- Grabstellengebühr
- Pflegearbeiten des Rasens, wiederkehrende Verfüllungen des Grabes bei auftretenden Setzungen (nicht berücksichtigt bei Urnengräbern) sowie das wiederholte Einsäen des Rasens für die gesamte Ruhezeit.
- Das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Entsorgung der Gedenktafel/Grabmale sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (je Grabstelle) | 5,00 Euro |
| 2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit | 310,00 Euro |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird - soweit die Angehörigen nicht selbst hierfür Sorge tragen - durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Hierunter fallen auch Kosten für evtl. Mehraufwendungen nach § 9 Abs. 4 der Friedhofssatzung.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche/Asche 30,00 Euro
2. Für die Reinigung der Leichenhalle, falls hierfür nicht die Angehörigen Sorge tragen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern nach dem tatsächlichem Kostenaufwand zu ersetzen.

VI. Vorausleistungen für die Grabeinebnung

Für das Abräumen von Gräbern einschließlich der Entsorgung, der Einebnung sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche nach Ablauf der Ruhezeit gemäß § 19 Abs. 3 der Friedhofssatzung entstehen beim Kauf der jeweiligen Grabstätte folgende Gebühren:

1. Reihengrabstätten (2,00 m x 0,90 m) 250,00 Euro